This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
044 056 935 232

Steinbach

Erwerb und Beruf. Vortrag gehalten 1896.

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

Bd. Jan. 1931

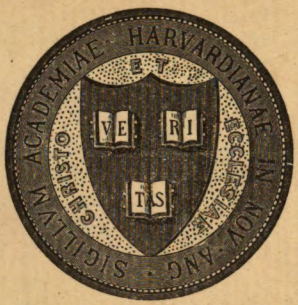

HARVARD LAW LIBRARY

Received

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bücher 6
Centralinvigilanz 1482 D.10.
123

Erwerb und Beruf.

VORTRAG

gehalten

in der Wiener juristischen Gesellschaft

am 11. März 1896

von

Dr. Emil Steinbach.

Wien, 1896.
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Univ.-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 20.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erwerb und Beruf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erwerb und Beruf.

VORTRAG

gehalten

in der Wiener juristischen Gesellschaft

am 11. März 1896

von

Dr. Emil Steinbach.

Wien, 1896.
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Univ.-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 20.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erwerb und Beruf.

Vortrag gehalten in der Wiener juristischen Gesellschaft am 11. März 1896.

Das thatsächliche Material, auf welches ich, meine hochverehrten Herren, in meinem heutigen Vortrag mich zu berufen beabsichtige, wird Ihnen sicherlich in keiner Hinsicht irgendwie neu oder gar überraschend sein. Es sind allgemein bekannte Vorkommnisse und Erscheinungen, die freilich zum Theile erst der jüngsten Zeit angehören, welche die Basis meiner Ausführungen bilden sollen. Wenn ich es dennoch unternehme, nach längerer Unterbrechung mit so ungenügender Ausrüstung vor diese ausgezeichnete Versammlung zu treten, so ermuthigt mich die Hoffnung, dass es mir vielleicht gelingen könnte, Ihnen allbekannte Thatsachen in einer neuen Beleuchtung, in einem anderen Zusammenhange vorzuführen, als dies gewöhnlich geschieht, und auf diese Weise Ihr freundliches Interesse zu erregen und durch kurze Zeit festzuhalten. Nur dieses Verdienst also kann ich im allerbesten Falle für mich in Anspruch nehmen, Ihnen altes juristisches Mobiliar in einem neuen Arrangement gezeigt zu haben.

Digitized by Google

Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz des Civilrechtes, dass in den gewöhnlichen Verträgen des täglichen Verkehrs im Allgemeinen Jedermann berechtigt ist, seinen Vortheil zu verfolgen, auch wenn dies auf Kosten des anderen Vertragstheiles geschieht. Schon Ulpian berichtet uns in l. 16 §. 4 D. IV, 4: *Idem Pomponius ait in pretio emtionis et venditionis naturaliter licere contrahentibus se circumvenire.* Und Paulus ergänzt in l. 22 §. 3 D. XIX, 2 diese Ansicht in folgender Weise: *Quemadmodum in emendo et vendendo naturaliter concessum est, quod pluris sit minoris emere, quod minoris sit pluris vendere et ita invicem se circumscribere, ita in locationibus et conductionibus juris est.* Und so ist es wohl auch überall für das Verkehrsgebiet Rechtens geblieben, wenngleich die Ethik mit dem Erfordernisse des *justum pretium* principiell auf einem ganz anderen Standpunkte sich befindet.

Freilich gelten diese Grundsätze durchaus nicht für alle Verträge des Civilrechts. Wo ein Vertrauensverhältniss die Grundlage des Vertrages bildet, wie beispielsweise beim Mandat oder namentlich bei der *societas*, da erkennt auch das Civilrecht schon in der Verfolgung des eigenen Vortheiles auf Kosten des Mitcontrahenten eine wirkliche Verletzung der Vertragspflicht, welche mit schweren Folgen bedroht wird; aber bei den entgeltlichen Verträgen des gewöhnlichen Verkehrs, bei der *emtio venditio* und der *locatio conductio*, unter welche letztere bekanntlich auch der Lohnvertrag, also das ganze Gebiet des Arbeitsrechtes fällt, da beginnt die Verletzung der vertragsmässigen Verpflichtungen erst mit

Digitized by Google

der bewussten Entstellung der Wahrheit thatsächlicher Umstände, sei es durch falsche Angaben oder durch arglistiges Schweigen. Die Verfolgung des eigenen Vortheiles durch das Streben nach Erlangung eines höheren oder Leistung eines geringeren Entgeltes als nach den bestehenden Verhältnissen begründet erscheint, begründet auf diesem Gebiete, gerade so wie beim Darlehen, an sich betrachtet noch keine Verletzung der Vertragspflicht. „*Dolus emtoris qualitate facti, non quantitate pretii aestimatur*“ bemerken die Imperatoren Diocletian und Maximian in c. 10, C. IV. 44.

Wohl konnte das Civilrecht in seiner praktischen Ausgestaltung in den einzelnen Gesetzgebungen an diesem grundsätzlichen Standpunkte auch in den Verträgen des gewöhnlichen Verkehrs nicht unbedingt und in allen Consequenzen festhalten. Die freie Concurrenz erwies sich nicht als genügende Schranke der durch diesen principiellen Standpunkt des Civilrechtes ermöglichten weitgehenden wirthschaftlichen Ausbeutung des einen Vertragstheiles durch den anderen. Die wirthschaftliche Lage der Contrahenten, ihre grössere Stärke oder Schwäche wurde vielfach entscheidend für die Bedingungen und damit für den wirthschaftlichen Erfolg der Verträge des gewöhnlichen Verkehrs. Die aus dieser Sachlage sich ergebenden Missstände veranlassten schon im römischen Reiche vielfach ein Einschreiten der Gesetzgebung. Es genügt in dieser Hinsicht an die verschiedenen Stadien der römischen Wuchergesetzgebung, sowie an die Constitutionen der bereits früher genannten Imperatoren über den Rücktritt vom Kaufvertrage wegen Verletzung über die Hälfte (c. 2, 8 C. II. 44) zu er-

Digitized by Google

innern. In der neuesten Zeit aber hat die Gesetzgebung auf diesem Gebiete eine ganz ausserordentliche Ausdehnung erlangt, nachdem vorher unter dem Einflusse der Lehren der classischen Nationalökonomie die aus dem römischen und canonischen Rechte überkommenen Reste dieser Gesetzgebung vielfach beseitigt worden waren, weil man der Überzeugung gewesen war, dass durch diese Art der Gesetzgebung die erwarteten wohlthätigen Wirkungen der freien Concurrenz nur behindert würden, und sodann nach Aufhebung dieser Gesetze die Erfahrung weniger Jahre zeigte, dass die Folgen der freien Concurrenz, ja diese letztere selbst trotz des Vorhandenseins zahlreicher Concurrenten vielfach gar nicht Platz greifen und dass die freieste wirthschaftliche Bewegung, zum mindesten beim Bestande der gegenwärtigen wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse keineswegs ausreichend sei, die ärgste Ausbeutung zu verhindern. Sobald diese Überzeugung in weiteren Kreisen sich verbreitete, wurde das Eingreifen der Gesetzgebung zur Verhinderung der Ausbeutung auf den verschiedensten Gebieten gefordert und vielfach bewirkt — eine Bewegung, in deren Mitte wir noch stehen und die noch durchaus nicht zum Stillstande gelangt ist. Die Art und Weise des Einschreitens der Gesetzgebung in der angedeuteten Richtung ist eine sehr verschiedene. In manchen Fällen wird durch Aufstellung von zwingenden Rechtssätzen ein bestimmter Inhalt der abzuschliessenden Verträge vorgeschrieben oder die Aufnahme gewisser Vereinbarungen in den Vertrag verboten; in anderen Fällen wieder wird dem Richter unter Andiehandgabe gewisser allgemeiner

Digitized by Google

wirthschaftlicher oder anderer Kriterien der Ausspruch über die Giltigkeit des abgeschlossenen Vertrages überhaupt überlassen, ja der Abschluss solcher Verträge, welche nach Massgabe dieser Kriterien als der Absicht und dem Zwecke des betreffenden Gesetzes widersprechend erscheinen, sogar mit Strafe bedroht. Das typische Beispiel der letzteren Art ist die moderne Wuchergesetzgebung, wie sie derzeit in Österreich nur für die Gewährung und Verlängerung von Credit auf Grund des Gesetzes v. 28. Mai 1881, viel weitergehend für das Deutsche Reich nämlich nicht bloss für Darlehen, die Stundung von Geldforderungen oder für andere zweiseitige Rechtsgeschäfte, welche denselben Zweck verfolgen, sondern auch für alle anderen Rechtsgeschäfte in dem Falle gilt, wenn Jemand gewerbs- oder gewohnheitsmässig unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche den Werth der Leistung dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Missverhältniss zu der Leistung stehen (§§. 302a, 302e des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes v. 19. Juni 1893) — am weitgehendsten aber in mehreren schweizerischen Cantonen besteht, in welcher Beziehung beispielsweise der durch das Gesetz v. 27. Mai 1883 formulirte Art. 181a des Züricher Strafgesetzbuches ganz allgemein bestimmt: „Des Wuchers macht sich schuldig, wer im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Verlängerung von Credit, unter Ausbeutung

Digitized by Google

der Nothlage, des Leichtsinns, der Verstandesschwäche oder der Unerfahrenheit eines Anderen, sich oder Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren lässt, welche nach den Umständen des Falles zu der Leistung in auffälligem Missverhältniss stehen. Derselben strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer mit Kenntniss des Sachverhalts Ansprüche auf wucherhafte Vermögensvortheile erwirbt, und dieselben weiter veräussert oder geltend macht.“ *)

Aber auch in vielfachen anderen Beziehungen hat die Gesetzgebung zur Verhinderung der wirthschaftlichen Ausbeutung in neuester Zeit mannigfaltige Massregeln in einer oder der anderen der früher angedeuteten Richtungen getroffen oder steht im Begriffe solche zu treffen. Ich erinnere nur beispielsweise an die Gesetzgebung zur Regelung des sogenannten Ratenhandels, an die neueren Vorschriften über die Verfälschung von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen, an den ganzen Complex von Massregeln, welche als Verhinderung unredlicher Concurrenz (*concurrence déloyale*) zusammengefasst werden, an die überaus wichtigen Bestimmungen der modernen Gewerbeordnungen über den Arbeitsvertrag, so z. B. im sechsten Hauptstück der öst. Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes v. 8. März 1885, an die Gesetzgebung über den Versicherungsvertrag. Ja selbst die Handelsgesetzgebung, so

*) Eine ähnliche weitgehende Bestimmung enthielt bereits das Strafgesetzbuch für das Grossherzogthum Baden v. 6. Mai 1845 im §. 533, wo also wahrscheinlich der Ursprung der modernen Wuchergesetzgebungen zu suchen sein dürfte.

Digitized by Google

wenig ihr sonst diese Art der Legislation sympathisch ist — wurde doch im Art. 286 des deutschen Handelsgesetzbuchs die Anfechtung von Handelsgeschäften wegen Verletzung über die Hälfte ausdrücklich ausgeschlossen — konnte nicht umhin, in die Gesetzgebung über die Actiengesellschaften und über das Frachtgeschäft der Eisenbahnen zahlreiche Rechtssätze zwingender Art aufzunehmen, welche keinen anderen Zweck verfolgen, als die wirthschaftliche Ausbeutung zu verhindern.

So weitgehend aber auch schon diese Art der Gesetzgebung manchem in der Schule des classischen römischen Rechts gross gewordenen Juristen erscheinen dürfte, so verwerflich sie gewiss vielen Nationalökonomen der classischen Schule sich darstellen wird, die Gesetzgebung hat ihre Einflussnahme durchaus nicht auf die angedeuteten Richtungen und Gebiete beschränkt. Sie ist, wenn sie es als nothwendig erachtete, vielfach noch weiter gegangen und hat nicht selten geradezu in die Grundlagen der Vertragsfreiheit eingegriffen, um die ihr nöthig erscheinenden Zwecke zu erreichen.

In dieser Beziehung mag zunächst darauf verwiesen werden, dass in vielen Fällen die Maximalhöhe des Entgeltes, welches für eine Sache oder eine Leistung im Verkehre begehrt werden darf, von der Gesetzgebung festgesetzt wird. Man spricht dann bekanntlich von sogenannten Taxgesetzen. Auch diese Art der Gesetzgebung findet ihr Vorbild, und zwar in der ausgedehntesten, wenn auch durchaus nicht von Erfolg begleiteten Art, schon im Alterthum und zwar

Digitized by Google

im *Edictum Diocletiani de pretiis rerum venalium* v. J. 301, wonach die wichtigsten Nahrungsmittel, Kleidungsstücke und Stoffe, ferner die Lohnarbeiten und eine Anzahl von Werkzeugen und sonstigen Gebrauchsgegenständen im Umfange des ganzen römischen Reiches denselben Preis haben sollten. Natürlich hat diese Art der Taxgesetzgebung, wenn etwa von dem sogenannten Maximum der französischen Revolution abgesehen wird, keine Nachahmer gefunden, aber die Sache selbst steht auf zahlreichen Einzelgebieten auch heute noch in allgemeiner Anwendung, hat sich in engerem Umfange bewährt und dürfte sogar für manche Gegenstände und Leistungen gar nicht entbehrt werden können. Zur Erhärtung dessen genügt es wohl, nur beispielsweise auf die Tarife der Advocaten und Notare, der Apotheker, ferner unter gewissen Umständen auch der ärztlichen Leistungen, auf die Tarife der Eisenbahnen und etwa noch auf §. 61 unserer Gewerbeordnung zu verweisen, wonach für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, ferner für die Rauchfangkehrer-, Canalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe Maximaltarife festgesetzt werden können.

Ferner kommt es nicht selten vor — und das ist gewiss vom Standpunkte des Grundsatzes der Vertragsfreiheit noch seltsamer —, dass den Angehörigen gewisser Erwerbszweige vom Gesetze geradezu die Verpflichtung zum Vertragsabschlusse mit jedem Offerenten auferlegt wird. Ein berühmtes Beispiel dieser Art von Gesetzgebung bildet die Bestimmung, dass

Digitized by Google

Gastwirthe einkehrenden Gästen nicht ohne genügenden Grund die Aufnahme verweigern dürfen, ein Rechtssatz, der bekanntlich bereits für das römische Recht den Gegenstand einer lebhaften Controverse gebildet hat,*) dessen derzeitiger Bestand aber beispielsweise für das Gebiet des preussischen und englischen Rechtes nicht fraglich ist. Es ist aber durchaus nicht nöthig, sich auf dieses vielfach gefeierte Schulbeispiel zu beschränken; jede Gesetzgebung, und auch die unsere bietet eine Fülle hieher gehöriger Vorschriften. So stellt beispielsweise §. 35 der Notariatsordnung den Grundsatz auf, dass der Notar, wenn er um eine Amtshandlung angegangen wird, dieselbe nicht verweigern darf. In engerer Beschränkung normirt §. 10 der Advocatenordnung eine analoge Pflicht zur Übernahme der Vertretung für einen vom Advocatenausschusse bestellten Vertreter einer solchen zahlungsfähigen Partei, deren Vertretung kein Advocat freiwillig übernimmt. Die ausübenden Ärzte sind im Sinne des Hofkanzleidecretes v. 24. Jänner 1832 verpflichtet bei vorkommenden Unglücksfällen und plötzlichen Lebensgefahren unweigerlich den nöthigen ärztlichen Beistand zu leisten und wenn ein Arzt einen Kranken übernommen hat und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheil seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt, macht sich derselbe nach §. 358 des allg. Strafgesetzes strafbar. Hebammen sollen nach §. 4 der Min. Vdg. v. 4. Juni 1881, R. G. B. Nr. 54, Gebärenden, welche ihre Hilfe in Anspruch nehmen,

---

*) l. 1 §. 1 D. IV, 9; l. un. §. ult. D. XXXXVII, 5. Vgl. Vangerow Pandekten III. §. 648.

Digitized by Google

ohne Unterschied, ob arm oder reich, ob bei Tag oder Nacht, mit voller Bereitwilligkeit und nach bestem Wissen den nöthigen Beistand leisten.

Aber nicht bloss auf den Gebieten der ärztlichen und der Rechtshilfe finden sich einschlagende Vorschriften. Der Art. 422 des Handelsgesetzbuches und der §. 6 des Betriebsreglements normiren für Eisenbahnen die Transportpflicht in Betreff von Personen und Gütern. Der §. 53 der Gewerbeordnung bestimmt, dass die Inhaber von Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Canalräumer und Transportgewerben den begonnenen Gewerbebetrieb nicht nach Belieben unterbrechen dürfen, sondern die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Gewerbsbehörde anzeigen müssen. Unzweifelhaft ist damit auch die Verpflichtung zum Vertragsabschlusse mit den einzelnen Kunden ausgesprochen, zumal beim Rauchfangkehrer- und Canalräumergewerbe in dem Falle, wenn in Gemässheit des §. 42 der Gewerbeordnung in grösseren Städten eine bezirksweise Abgrenzung mit der gesetzlichen Wirkung stattgefunden hat, dass innerhalb des abgegrenzten Bezirkes nur jene Gewerbsleute der betreffenden Kategorie berechtigt sind, Arbeiten zu verrichten, welche in demselben ihren Standort haben. Übrigens machen sich Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, durch die Weigerung, davon an was immer für einen Käufer zu verabfolgen, nach §. 482 des allg. Strafgesetzes strafbar. Dass in den Taxordnungen für das Lohnfuhrwerk neben den Taxen jederzeit auch die Verpflichtung zum

Digitized by Google

Vertragsabschlusse für den Lohnfuhrwerksinhaber ausgesprochen wird, ist eine allgemein bekannte Thatsache.

Endlich trägt die Gesetzgebung, falls sie es im allgemeinen Interesse für nöthig erachtet, gar kein Bedenken, auch noch viel tiefer in den Grundsatz der Vertragsfreiheit einzugreifen und gewissermassen einen Vertragsabschluss zu fingiren, um Sachen oder Rechte zu Zwecken des allgemeinen Besten ihrem bisherigen Eigenthümer, eventuell auch wider seinen Willen, gegen Entschädigung zu entziehen. Auf dieser Grundlage beruht bekanntlich das Rechtsinstitut der Enteignung.

Auf einige der letzterwähnten Erscheinungen werde ich im weiteren Verlaufe meiner Erörterungen mich noch zu berufen Gelegenheit haben.

Ich habe, meine hochverehrten Herren, die Verträge des gewöhnlichen Verkehres in meiner bisherigen Darstellung in ihrer Function im Erwerbsleben des einzelnen wirthschaftenden Subjectes in Betracht gezogen. In der That spielt der Vertrag in der wirthschaftlichen, auf den Zweck des Erwerbes gerichteten Thätigkeit eine überaus bedeutende, ja bei dem heutigen Stande der Wirthschaft, in welcher die Beischaffung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse in der Hauptsache nicht mehr auf dem Wege der Selbstproduction, sondern des Tausches im weitesten Sinne des Wortes erfolgt, vielleicht die bedeutendste Rolle. Die wirthschaftliche Thätigkeit massgebender grosser Stände, namentlich des Handelsstandes, besteht in der Hauptsache nur aus dem Abschlusse von Verträgen und der Erfüllung der vertragsmässig vereinbarten Leistungen, und auch

Digitized by Google

bei den übrigen grossen Zweigen der wirthschaftlichen Thätigkeit, beim Gewerbe und selbst bei der Urproduction wächst die Häufigkeit und die Bedeutung des Abschlusses von Verträgen beim Bestande der gegenwärtigen Wirthschaftsordnung immer mehr und wird immer ausschlaggebender für den schliesslichen Erfolg der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit des Individuums. Die persönliche Productionsthätigkeit, die eigentliche auf das Object selbst gerichtete producirende Arbeit des einzelnen Subjectes für seine eigene Rechnung, also in seiner eigenen Unternehmung, und die Verwendung eigener, ererbter oder originär, also nicht auf den Wege des Vertrages erworbener Productionsmittel tritt für den wirthschaftlichen Erfolg des Individuums stets mehr zurück. Das althergebrachte Beispiel Robinson Crusoe's wird immer unverwendbarer für die modernen Wirthschaftsverhältnisse, und das Schema der Innominatverträge des römischen Rechts: Das *do ut des, do ut facias, facio ut des* und *facio ut facias* wird der entscheidende Factor für das Resultat der wirthschaftlichen Bestrebungen des Einzelnen. Selbstverständlich verfolgt dabei jeder nach Massgabe der ihm zu Gebote stehenden persönlichen und sachlichen Mittel seinen Vortheil in der rücksichtslosesten Weise; ebenso selbstverständlich sucht die Gesetzgebung, soweit sie durch diese Rücksichtslosigkeit in der Verfolgung des eigenen Vortheiles das Wohl der Gesammtheit gefährdet erachtet, und sie in der Concurrenz der Erwerbslustigen keine genügende Schranke hiegegen zu erblicken glaubt, durch Aufstellung bestimmter, den Inhalt der Verträge beeinflussender Normen die ihr geboten erscheinenden Schran-

Digitized by Google

ken herzustellen. So mannigfaltig aber und so weitgehend auch diese Beschränkungen sein mögen, im Principe ist auf diesem Gebiete die Verfolgung des eigenen Vortheiles und zwar auch auf Kosten des anderen Contrahenten, das Bestreben nach Erwerbung möglichst grosser Rechte gegen Übernahme der möglichst geringen Pflichten vom Gesetze gestattet und Niemand erblickt ein Unrecht darin, wenn ein Kaufmann beim Einkaufe oder Verkaufe seiner Waaren zur Erzielung des höchsten Vortheiles günstige Conjuncturen oder ihm allein zugänglich gewordene Nachrichten benutzt, wenn der Fabrikbesitzer die ihm nöthigen Arbeitskräfte zu möglichst geringen Preisen sich zu verschaffen oder dieselben durch Maschinen zu ersetzen sucht, oder wenn der Besitzer einer aussergewöhnlichen Arbeitsfähigkeit, also etwa ein ganz besonders bewanderter, geschickter Handlungsreisender, oder der Inhaber einer schönen Tenorstimme diese seine ausgezeichneten Fähigkeiten zu dem allerhöchst erreichbaren Preise verwerthet.

Gestatten Sie mir nunmehr, meine Herren, Ihre gütige Aufmerksamkeit auf eine von der bisher besprochenen in ihrem innersten Wesen völlig verschiedene Organisation productiver, menschlicher Thätigkeit zu lenken, auf die rein berufsmässige Organisation. Die hervorragendsten Merkmale derselben lassen sich leicht an einem möglichst typischen Beispiele einer solchen Organisation erkennen. Ich wähle zu diesem Zwecke das seinem Wesen und seinen Einrichtungen nach Ihnen Allen so genau bekannte Staatsbeamtenthum.

Auch das Verhältniss des Beamten zum Staate wird zweifellos durch Vertrag begründet. Sehr zutreffend

Digitized by Google

bemerkt in dieser Hinsicht Laband in seinem Staatsrecht des Deutschen Reichs: „Der Staat muss den Willen erklären, die individuell bestimmte Person in seinen Dienst zu nehmen, und der Beamte muss einwilligen, in diesen Dienst zu treten.“ „Aber“ — fährt dieser Autor fort — „dieser Vertrag ist kein Contract des Obligationenrechts, sondern er begründet ein Gewaltverhältniss des Staates, eine besondere Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht des Beamten, andererseits eine Pflicht des Staates zum Schutze und zur Gewährung des zugesicherten Diensteinkommens“. . . „Eine Verletzung der Dienstpflicht seitens des Beamten ist kein Contractsbruch, sondern ein Vergehen (Dienstvergehen), entsprechend der Felonie des Lehensmannes. Die Erfüllung der Beamtenpflichten ist nicht Contractserfüllung, sondern Erfüllung der übernommenen Treue- und Gehorsamspflicht.“

In der That zeigt das rechtliche Verhältniss des Beamten zum Staate, von welcher Seite immer es ins Auge gefasst wird, die allergrössten Verschiedenheiten von jenen Rechtsverhältnissen, welche durch die privatrechtlichen Verträge, speciell in unserem Falle durch den gewöhnlichen Lohnvertrag ins Leben gerufen werden.

Schon in der Dauer des Verhältnisses zeigt sich ein auffallender Unterschied. Wenn es zum juristischen Begriffe des Staatsbeamtenverhältnisses auch durchaus nicht unbedingt erforderlich ist, so ist es doch eine Thatsache der Erfahrung, dass der Eintritt in den Staatsdienst für längere Zeit, ja in der Regel für die ganze Dauer der Arbeitsfähigkeit des Eintretenden erfolgt. Auf den jungen Beamten macht der definitive Eintritt in den Staatsdienst auch viel weniger den Eindruck

Digitized by Google

eines wenn auch sehr wichtigen Vertragsabschlusses, als vielmehr den der entscheidenden Berufswahl, der Bestimmung über seine künftige Thätigkeit und seinen Pflichtenkreis während des grössten Theiles seiner Lebensdauer.

Typisch für das Staatsbeamtenverhältniss ist vor Allem das Hervortreten der Amtspflicht. Das Staatsbeamtenverhältniss ist in erster Linie ein Pflichtenverhältniss. Ihren bezeichnendsten Ausdruck findet diese Sachlage darin, dass der Beamte bei seinem Dienstantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes beeidigt wird. Zu diesen Pflichten gehört vor Allem die Pflicht zur gewissenhaften Amtsführung. Das ist im Wesentlichen eine Pflicht zur Arbeitsleistung, welche gegenüber der privatrechtlichen Arbeitsverpflichtung aus der *locatio conductio* sich besonders dadurch charakterisirt, dass sie, wie der bereits früher genannte Autor sehr richtig hervorhebt, „nicht fixirt ist, sondern sich quantitativ nach dem wechselnden Geschäftsumfange des Staates, qualitativ durch die dem Beamten obliegende Treueverpflichtung bestimmt, welche von ihm die Aufwendung des grössten Fleisses, der grössten Sorgfalt, die Anspannung aller Kräfte erfordert."

Dazu kommt nun die Pflicht zum Gehorsam, deren vielfach bestrittener Umfang selbstverständlich an dieser Stelle nicht den Gegenstand näherer Erörterung zu bilden hat, ferner die Pflicht zur Treue, welche vorzugsweise in der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses sich äussert, endlich die für das Wesen des ganzen Verhältnisses wiederum sehr charakteristische Pflicht eines

Digitized by Google

achtungswürdigen Verhaltens auch ausserhalb des Amtes, eine Pflicht, welche beispielsweise im §. 10 des Deutschen Reichsbeamtengesetzes sehr bezeichnend dahin präcisirt wird, dass jeder Beamte die Verpflichtung hat, durch sein Verhalten in und ausser dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen. Die Ahndung von Verletzungen dieser Pflichten erfolgt bekanntlich, abgesehen von bestimmten, in den einzelnen Gesetzgebungen verschieden festgesetzten civil- und strafrechtlichen Folgen, durch ein besonderes Disciplinarverfahren, in welchem verschieden normirte, bis zur Entlassung aus dem Staatsdienste sich erstreckende sogenannte Disciplinarstrafen verhängt werden können. Diese Disciplinarfolgen der Pflichtverletzung beruhen aber nach der heute herrschenden Ansicht nicht auf der öffentlichen Strafgewalt des Staates, sondern auf der Dienstherrlichkeit, auf dem Gewaltverhältniss zwischen Staat und Staatsdiener; „die Disciplinarstrafen sind keine Strafen im Sinne des Strafrechts, sondern Mittel zur Erhaltung der Zucht und Ordnung innerhalb des Dienstverhältnisses und zur Sicherung der Erfüllung der Dienstpflichten."

Diesen zahlreichen Pflichten stehen die Rechte der Staatsbeamten gegenüber. Sie bestehen, abgesehen von dem Rechte auf Schutz und auf Ersatz der gehabten Auslagen, in persönlichen Ehrenrechten und in dem Rechte auf den Bezug des Gehaltes. Was die ersteren anbelangt, so verkörpern sie sich in der Regel in dem Rechte auf Führung eines bestimmten Titels, in dem Genusse eines bestimmten Ranges und sehr häufig auch in dem Rechte zum Tragen einer bestimmten Uniform.

Digitized by Google

In diesen Berechtigungen gelangt die Zugehörigkeit zu dem Berufe und die Höhe der persönlichen Stellung in demselben nach aussen hin zu einem auch für die Gesammtheit der übrigen Staatsbürger deutlich erkennbaren Ausdrucke. Das Ausmass der dem Stande der Staatsbeamten zugebilligten äusseren Ehrenrechte wird vielfach noch erhöht durch reichlichere Berücksichtigung bei Verleihung staatlicher Auszeichnungen, als es in anderen Ständen der Fall ist.

In Betreff des Rechtes auf den Gehaltsbezug aber, dessen Gestaltung in allererster Linie bezeichnend ist für das Wesen des Staatsbeamtenverhältnisses, sei es mir gestattet, mich zunächst wieder auf Laband zu berufen, dessen bezügliche Erörterungen in Hinsicht auf Präcision und Schärfe der Begriffsentwicklung wohl nicht zu übertreffen sind. Er sagt: „Da die Beamten gewöhnlich ihre ganze Lebensthätigkeit dem Dienste widmen, daher neben dem Staatsdienst keinen Erwerbsberuf haben können, so übernimmt der Staat regelmässig die Verpflichtung, sie *standesmässig zu unterhalten*. Für den *Begriff* des Staatsdienerverhältnisses ist dies zwar nicht wesentlich, es giebt auch unbesoldete Staatsbeamte; die überwiegende Mehrzahl derselben erhält jedoch eine Besoldung. Es bedarf gegenwärtig keiner Ausführung mehr, dass die Besoldung keine Lohnzahlung ist, wie sie der Dienstmiethe entspricht; die Besoldung ist vielmehr eine mit der Verwaltung eines Amtes verbundene *Rente*, mittelst deren der Staat den Beamten alimentirt. Die Höhe dieser Rente bestimmt sich nicht nach dem Masse oder der Schwierigkeit der Arbeit, und ist nicht

Digitized by Google

nach dem Umfange der Geschäfte wechselnd, sondern sie bestimmt sich theils nach der socialen Stellung, welche der Träger eines Amtes einnimmt, theils nach dem Gesichtspunkt, ob das Amt den Lebensberuf desselben erfüllt oder nur ein sogenanntes Nebenamt ist, welches noch für eine andere Erwerbsthätigkeit neben sich Raum lässt. Mit der bloss negativen Bemerkung aber, dass die Besoldung keine Lohnzahlung sei, wird der juristische Charakter derselben ebensowenig bestimmt, wie mit der Angabe, dass sie auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruhe; vielmehr ist charakteristisch für sie, dass sie eine standesgemässe Alimentirung des Beamten ist."

Die nähere Betrachtung der Eigenthümlichkeiten des Gehaltsbezugsrechtes der Staatsbeamten zeigt die vollkommene Berechtigung dieser juristischen Construction und die aufliegende Unmöglichkeit, das Recht auf Gehalt als den Ausfluss einer *locatio conductio operarum* zu behandeln.

Vor Allem ist in dieser Hinsicht hervorzuheben, dass der Gehalt für alle Beamten derselben Kategorie gleich hoch ist. Ein Mehr oder Minder von Geschicklichkeit und Fleiss hat, sofern nur überhaupt das zur Versehung der Amtsgeschäfte nöthige Durchschnittsmass erreicht wird, principiell keinen Einfluss auf die Höhe des Gehaltes. Dieses Moment kann bei der Ertheilung ausserordentlicher Remunerationen in Betracht kommen, es ist auch bei Beförderungen sehr oft das ausschlaggebende Moment, aber in derselben Diensteselasse übt es grundsätzlich auf die Höhe des regelmässigen Einkommens keinen Einfluss. Es

Digitized by Google

ist übrigens auch bei Beförderungen zu höheren Dienststellungen nicht das allein massgebende Moment und kann es nach der Natur der Sache auch gar nicht sein, denn abgesehen von vielen zufälligen Umständen, fallen in dieser Hinsicht auch das Alter im Dienste überhaupt und in der betreffenden Dienstesclasse insbesondere, sowie ferner die persönliche Eignung für die zu besetzende Stelle sehr ins Gewicht. Mit Rücksicht auf diese Umstände kann daher auch ein Recht des Beamten auf Beförderung in eine höhere Dienstesstellung nicht anerkannt werden. Wohl aber wird häufig ein von der Dauer seiner Dienstleistung in derselben Dienstesclasse abhängiges Recht des Beamten auf Erhöhung seiner Dienstesbezüge anerkannt, wie dies beispielsweise bei den sogenannten Triennien oder Quinquennien der Fall ist. Vielleicht liegt hier sogar der Beginn für eine dem Geiste des Institutes meines Erachtens volkommen entsprechende Fortbildung des Beamtenrechtes in der Richtung, dass jedem Beamten auch ohne Beförderung zu einer höheren Dienstesstellung, zu welcher er vielleicht gar nicht taugt, bei zufriedenstellender Dienstleistung die regelmässige Erhöhung seiner Dienstesbezüge innerhalb gewisser Grenzen gesichert werde. Bezeichnend für die Dienstesbezüge im Beamtenberufe ist überhaupt der Umstand, dass sie, so lange der Beamte in activer Dienstleistung steht, also auch bei Verminderung seiner Arbeitskraft niemals vermindert werden können, ein Moment, auf welches ich noch Gelegenheit haben werde zurückzukommen.

Bekanntlich beziehen die in activer Dienstleistung

Digitized by Google

stehenden Staatsbeamten ausser ihrem Gehalte in der Regel auch noch ein gewisses, gesetzlich bestimmtes Nebeneinkommen, sogenannte Activitätszulagen oder Wohnungsgelder, an welchen gleichfalls der eben bezeichnete juristische Charakter des Diensteinkommens zum klaren Ausdrucke gelangt, da auch diese Nebenbezüge durchaus nicht etwa nach der Verdienstlichkeit der Leistungen der einzelnen Beamten, sondern nach dem Range, der dienstlichen Stellung und nach dem Dienstorte und seinen Preisverhältnissen für sämmtliche Beamten gleichmässig bemessen werden. Dasselbe gilt auch von den Reise- und den Kosten des Aufenthaltes an einem anderen als dem Dienstorte, den sogenannten Diäten.

Für die Höhe der mit einer bestimmten Dienststelle verbundenen Bezüge sind also überhaupt nicht die Qualification des Beamten und seine Verdienste und wohl auch zunächst nicht die mit einer solchen Stelle verbundenen Machtbefugnisse, sondern wie bereits früher hervorgehoben wurde, die sociale Stellung entscheidend, welche nach der Ansicht des Gesetzgebers der betreffende Beamte einnehmen soll, womit freilich in vielen Fällen auch die grösseren Machtbefugnisse zusammentreffen werden. Letzteres ist aber durchaus nicht in allen Fällen unbedingt nöthig, wie der Hinweis auf solche Stellungen darthut, mit welchen grosse Repräsentationsauslagen verbunden sind.

Der Anspruch auf das Diensteinkommen hört auch nicht auf, wenn dem Beamten die Verwaltung des Amtes zeitlich entzogen wird. Auch der zeitweilig in den Ruhestand versetzte Beamte hat demnach einen Anspruch auf ein Einkommen, dessen Höhe, abgesehen

Digitized by Google

von dem selbstverständlichen Aufhören der besonderen Activitätsgenüsse, in der Regel niedriger, aber in den verschiedenen Staaten sehr verschieden bemessen wird. Natürlich bleibt ein solcher auf sogenanntes „Wartegeld" gesetzter Beamter stets zur Disposition der Staatsverwaltung und kann jederzeit — mit Wahrung seines früheren Ranges und Gehaltes — im Staatsdienste wieder verwendet werden.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses kann von dem Beamten durch die Forderung seiner Entlassung jederzeit herbeigeführt werden, womit sein Anspruch auf Ehrenrechte und Lebensunterhalt entfällt. Mit Recht hebt Laband hervor, dass dieser Grundsatz sich aus der Natur des Beamtenverhältnisses ergiebt: „Dasselbe erfordert von dem Beamten nicht bestimmt begrenzte Leistungen, sondern die Hingabe seiner ganzen Persönlichkeit an den Staat zur Förderung des Staatswohles, Treue, Opferwilligkeit, Berufsfreudigkeit; es kann daher Niemand gezwungen in einem solchen Dienste gehalten werden. Aber das Recht des Beamten, das Dienstverhältniss jederzeit aufzulösen, wird auch noch dadurch begründet, dass es das Correlat zu der Disciplinargewalt des Staates ist. Staat und Beamter stehen einander nicht wie gleichberechtigte Parteien, sondern wie Herr und Diener gegenüber; der Staat hat sein Hoheitsrecht, seine Disciplinargewalt, um den Diener zu zwingen; der Beamte hat den Schutz seiner Freiheit und Persönlichkeit in dem Recht, den Dienst zu kündigen und sich dem dadurch begründeten Zwange zu entziehen. Ohne dieses Recht wäre der Staatsdienst Sclaverei."

Digitized by Google

Andererseits hat aber der Staat in der Regel, soferne nicht die Anstellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, nicht das Recht, das Dienstverhältniss einseitig zu lösen. „Juristisch ist die Folgerung nicht begründet, dass, weil der Beamte jederzeit aus dem Dienst zu scheiden berechtigt ist, auch der Staat befugt sein müsse, ihn jederzeit zu entlassen; denn durch den Anstellungsvertrag entstehen durchaus ungleiche Rechte und Pflichten für Staat und Beamten. Der Staat hat im Wesentlichen keine andere Leistung als Zahlung des Gehaltes zu gewähren; der Beamte setzt seine Persönlichkeit und in der Mehrzahl der Fälle seine ganze Lebensthätigkeit ein; das Interesse des Staates ist überdies gewahrt durch das Recht, einseitig das Dienstverhältniss im Wege des Disciplinarverfahrens aufzuheben.“ Bekannt ist, dass in gewissen Fällen, namentlich durch strafrechtliche Verurtheilung des Beamten, das Dienstverhältniss von Rechtswegen beendigt wird.

Noch ist hervorzuheben, dass in Betreff bestimmter Kategorien von Staatsbeamten, so insbesondere im Richterstande, die Staatsverwaltung auch in der Verfügung über das Amt selbst, welches ein bestimmter Beamter bekleidet, gesetzlich beschränkt ist, eine Sachlage, welche namentlich in dem Verbote der Versetzung oder Pensionirung richterlicher Beamter ihren Ausdruck findet.

„Der Anspruch auf Lebensunterhalt erlischt aber auch nicht mit dem Staatsdienstverhältniss selbst, wenn die Beendigung desselben ohne Schuld des Beamten

Digitized by Google

herbeigeführt wird. Da dem Beamten andere Erwerbsquellen der Regel nach verschlossen sind, er daher in der Regel für sein Alter ein Capital nicht ersparen kann, so dauert die Pflicht des Staates zur Gewährung des Lebensunterhaltes fort, wenngleich der Beamte wegen Dienstunfähigkeit oder Alters dauernd in den Ruhestand versetzt wird. Der Betrag ist auch hier vermindert und führt die Bezeichnung Pension." Die besonderen Activitätsgenüsse fallen selbstverständlich auch in diesem Falle weg und wird in der Regel für die Berechtigung zum Pensionsgenusse vorausgesetzt, dass der Beamte eine gewisse Dienstzeit, etwa zehn Jahre, bereits zurückgelegt hat, wobei übrigens für berücksichtigenswerthe Fälle früher eintretender Dienstunfähigkeit stets Vorsorge getroffen ist. Desgleichen wird den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten, namentlich der Witwe während ihres Witwenstandes und den Kindern, so lange die letzteren nicht im Stande sind, für sich selbst zu sorgen, ein bestimmter Lebensunterhalt vom Staate gewährt.

So etwa gestalten sich, meine hochverehrten Herren, wie Ihnen Allen genau bekannt ist, in grossen Zügen die Rechtsverhältnisse des Staatsbeamtendienstes. Es ist Ihnen desgleichen bekannt, dass diese berufliche Organisation durchaus nicht eine Specialität des Staatsbeamtendienstes bildet. Ganz ähnliche Organisationen bestehen nicht bloss für die Beamten aller grösseren öffentlichen Corporationen, namentlich der Länder und der grösseren Gemeinden, sondern auch der Officiersberuf, die Berufe der Priester und öffentlichen Lehrer sind in analoger Weise organisirt. Auch

Digitized by Google

wäre es ganz unrichtig, wenn man glauben wollte, dass derartige Berufsorganisationen nur dort vorkommen, wo es sich darum handelt, Geschäfte zu besorgen, welchen, wenn auch im weitesten Sinne, gewissermassen ein obrigkeitlicher oder doch zum Mindesten ein nach unseren Begriffen irgendwie social höherstehender Charakter zukommt. Die heutige Entwicklung des Staats-, Landes- und Gemeindebeamtenthums zeigt, dass von Mitgliedern solcher Organisationen in sehr vielen Fällen auch Geschäfte rein wirthschaftlicher Art, und zwar häufig ganz ausschliesslich besorgt werden. Oder besteht zwischen den Aufgaben staatlicher und privater Bergwerksbeamter, zwischen dem Geschäftskreise der Beamten eines Staatstabakmonopoles und der Angestellten einer privaten Tabakfabrik oder zwischen den Functionen der mit der Leitung einer communalen Gasanstalt beauftragten Beamten und den analogen Bestellten einer privaten Actiengesellschaft in technischer Hinsicht irgendwelcher ins Gewicht fallende Unterschied? Nicht in der Aufgabe liegt der Unterschied, sondern in der Organisation. Die Organisation des gewöhnlichen Erwerbes beruht wesentlich auf wirthschaftlichen, die Organisation des Berufes wesentlich auf ethischen Momenten. Bei der Organisation des Erwerbes ist der Ausgangspunkt das Recht, und der Erwerbtreibende übernimmt die entsprechende Pflicht nur deshalb, weil kein anderes Mittel besteht, um in den Genuss des Rechtes zu gelangen und ist nach der Natur der Sache berechtigt, die möglichste Verringerung dieser Pflicht anzustreben; bei der Organisation des Berufes in dem dargestellten

Digitized by Google

engeren Sinne ist der Ausgangspunkt die Pflicht, deren Umfang in den angeführten Berufen gar nicht näher präcisirt ist und begrifflich bis zur äussersten Anspannung aller Kräfte, ja selbst bis zur Aufopferung des Lebens reicht. Nur gegen Erfüllung dieser Pflichten werden die Ehren des Berufes und standesgemässer Lebensunterhalt gewährt.

Der Gegensatz, welcher hier ausgeführt wurde, gelangt hie und da im Rechtsleben zu fast unwillkürlichem und überraschend richtigem Ausdrucke, obwohl das gemeine Recht von diesem Gegensatze bisher kaum in erheblicher Weise Notiz genommen hat. So hat beispielsweise der österreichische oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 18. Febr. 1874 Z. 1320 (Sammlung Nr. 5274) einem Bahnbediensteten das Recht auf Finderlohn für in einem Eisenbahnwaggon vergessene Werthpapiere abgesprochen unter Hinweis darauf, dass das Bahnpersonal, welches berufen ist, dafür zu sorgen, dass in den Waggons zurückgelassene Sachen ihren Eigenthümern nicht entgehen, solche Gegenstände nicht als ausser jedem Gewahrsam gefundene Sachen betrachten und für deren Auslieferung einen Finderlohn als gesetzliche Schuldigkeit fordern kann. Viel gewichtiger und doch auch aus der Natur der Sache sich ergebend ist es, wenn die strafrechtliche Theorie und Praxis, ohne dass hierfür in den allgemeinen Strafgesetzbüchern ein Anhaltspunkt zu finden wäre, die Berufung auf Nothstand im strafrechtlichen Sinne in vielen Fällen jenen Personen verwehrt, deren Beruf grössere, als die durchschnittliche Standhaftigkeit in Leibes- und Lebensgefahr bedingt,

Digitized by Google

also nicht bloss den Soldaten und Seeleuten, sondern auch Gefängnissbeamten, Sicherheitsorganen, Mitgliedern einer Berufsfeuerwehr und wohl auch manchen anderen Personen.

Ich habe bisher, meine hochverehrten Herren, versucht, Ihnen Typen für die Organisation des Erwerbs, sowie des Berufs in dem von mir gebrauchten Sinne dieser Worte vorzuführen. Ich habe darnach getrachtet, auf möglichst reine, derartige Typen mich zu berufen, um den Gegensatz, auf welchen ich Ihre Aufmerksamkeit lenken wollte, möglichst klar hervortreten zu lassen. Dieses Bestreben ist aber durch die Natur der Sache ein beschränktes, denn ganz reine Typen, nämlich Organisationen, welche ausschliesslich auf einem der angeführten Principien aufgebaut wären, finden sich überhaupt nicht in den sehr complicirt gewordenen Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft und widerstreben der Natur des Menschen überhaupt, welcher ja nicht stets unter dem Einfluss eines und desselben Triebes handelt. Solche Reinculturen aus dem Bereiche des praktischen Lebens Ihnen namhaft zu machen, bin ich also ausser Stande.

Mit Recht meint Riehl in seinem schönen Buche über die deutsche Arbeit: „Die Engel werden muthmasslich bloss auf den Erfolg arbeiten und gar nicht auf den Gewinn.“ Aber anderseits wird es auch kaum irgend welche Menschen geben, die nur auf den Gewinn arbeiten und gar nicht auf den Erfolg, und wenn es solche giebt, so sind es sicherlich nicht sie, welche die culturelle Entwicklung der Menschheit durch ihre Arbeit vorzugsweise fördern. Gewiss trifft auch die nachstehende

Digitized by Google

Ausführung Riehl's das Richtige: „Der blosse Handarbeiter kann freilich den Erfolg nicht so leicht mit Händen greifen, wie der schöpferische Geist. Er ist sich des Erfolges seiner Arbeit wohl kaum bewusst und arbeitet zunächst nur auf den Gewinn. Dennoch darf man den untersten Handlanger auch hier nicht zu gering taxiren. Eine verschleierte Ahnung des Erfolges ist jedem Arbeiter gegeben. Der kleinste Bauer weiss, dass er nicht bloss sich ernährt, sondern mit seinem ganzen Stande der Welt das Brot baut. Dieser Gedanke ist so allverbreitet, dass er geradezu als Bauernstolz erscheint; dieser Stolz aber ist nichts Anderes, als die Ahnung des sittlichen Erfolges für sich und Andere. Der ärmste Taglöhner fühlt sich gehoben und zum strengsten Fleisse angespornt durch den Gedanken, dass er nicht bloss für seinen Mund, sondern auch für seine Familie arbeite; diese Familie aber ist für ihn schon ein Bild der Gesellschaft: seine Familie zu ernähren, zu erfreuen, emporzuheben, ist ihm eine sittliche, eine religiöse Pflicht, und im Bilde des Gewinnes für seine Kinder ahnt er die Weihe des Erfolges für sich und die Menschheit. Arbeit bloss um des Gewinnes, um der Leibesnothdurft willen, ist Pferdearbeit. Der blosse Gedanke daran empört den Menschengeist."

Diese Ausführung Riehl's bietet mir den Ausgangspunkt für meine weiteren Ausführungen. Ich möchte nämlich noch, sowie es die einem Vortrage durch die Natur der Sache gezogenen Grenzen überhaupt gestatten, die Frage in Betracht ziehen, welchen Einfluss der früher charakterisirte Gegensatz zwischen Erwerb und Beruf auf die Organisation und die Thätig-

Digitized by Google

keit anderer productiver Classen in der Gegenwart übt, und ob eine Entwicklung nach der einen oder anderen Richtung wahrzunehmen ist.

In dieser Beziehung ist nun gewiss eine auffällige und mit Rücksicht auf den früher besprochenen Typus eines Berufes in dem hier gebrauchten Sinne der Beobachtung sehr naheliegende Erscheinung die aussergewöhnliche Vermehrung des Berufsbeamtenthums. Einerseits vermehrt sich die Zahl der Beamten mit der Ausdehnung und Vervielfältigung der Aufgaben, welche den öffentlichen Corporationen — dem Staat, den Ländern und Gemeinden — durch die gegenwärtige Gesellschaftsentwicklung in immer wachsendem Umfange zufallen, eine Bewegung, für welche die Sprache wegen ihrer Bedeutung und Häufigkeit ganz neue Worte: „Verstaatlichung, Verländerung, Verstadtlichung" geschaffen hat. Dass in Folge dieser Bewegung die Zahl der Berufsbeamten zunimmt, ist sehr natürlich, denn die Verwaltungen der öffentlichen Corporationen dehnen eben das System der Erstellung der ihnen nothwendigen Arbeitskräfte, welches sie bisher angewendet haben und welches sich ihnen besser als ein anderes bewährt hat, auch auf die ihnen zufallenden neuen Geschäftsgebiete aus. Dann aber vermehrt sich die Zahl der Berufsbeamten — und zwar vielleicht in noch grösserem Umfange — durch die mit der modernen wirthschaftlichen Entwicklung in untrennbarer Verbindung stehende Entstehung zahlreicher grosser Privatunternehmungen auf den verschiedensten Gebieten, sei es durch Gründung neuer oder durch Vereinigung oder Vergrösserung bestehender Unternehmungen. Es ist

Digitized by Google

wohl kaum nöthig, in dieser Beziehung erst noch Beispiele anzuführen; es genügt der Hinweis auf Fabriken, Bergwerksunternehmungen, Eisenbahnen, Schifffahrtsunternehmungen, Banken und andere Creditinstitute' sowie Versicherungsgesellschaften. In allen diesen grossen Unternehmungen werden die Verwaltungsaufgaben heutzutage in grosser Regel — etwa nur mit Ausnahme der allerersten leitenden Stellen, deren Inhaber in Folge der Höhe ihrer Bezüge, der Gewährung grosser Gewinnstantheile, und anderer durch Einzelverträge vereinbarter Bedingungen vielfach eine andere Stellung einnehmen — geradeso wie es auf grossen Privatdomänen schon vielfach früher der Fall war und heute noch ist, durch ein Berufsbeamtenthum besorgt, dessen Organisirung jenem des Staates mehr oder weniger, in den meisten Fällen aber mit thunlichster Genauigkeit nachgeahmt ist und von welchem man im Ganzen dieselbe Art der Thätigkeit erwartet und auch erreicht, wie beim Staatsbeamtenthum. Selbst kleinere Unternehmer suchen vielfach die zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgabe nöthigen Personen, insbesondere durch möglichste Sicherung ihrer Stellung, durch Zusicherung von Versorgungsgenüssen für sie und ihre Hinterbliebenen in ein ähnliches Verhältniss zu bringen, so dass heutzutage dem öffentlichen Beamtenthum überall ein Beruf der Privatbeamten zur Seite steht, dessen Organisation dem ersteren möglichst angepasst ist.

Das Wachsthum des Beamtenberufes wird in hohem Grade unterstützt durch das Bestreben sehr zahlreicher Personen, in denselben einzutreten und sich seinen Pflichten gegen gleichzeitige Einräumung der damit

Digitized by Google

verbundenen Rechte zu unterwerfen. Sowohl in den gebildeten Classen, als auch in den Kreisen der kleinen Unternehmer, namentlich der kleinen Gewerbtreibenden, wächst fortwährend die Anzahl jener Personen, welche bereit sind, einen Theil ihrer wirthschaftlichen und socialen Unabhängigkeit durch den Eintritt in einen Beamtenberuf aufzugeben und in das demselben eigenthümliche, früher charakterisirte vorwiegende Pflichtenverhältniss freiwillig einzutreten, ja welche diesen Eintritt auf alle Weise anstreben und darin eine erhebliche Besserung ihrer Lage, beziehungsweise die beste Sicherung ihrer Zukunft erblicken. Die ihnen in Aussicht stehende, vielfach — namentlich in den privaten Beamtenorganisationen — rechtlich gar nicht garantirte, sondern bloss gewohnheitsmässig eintretende Stabilität der angestrebten Stellung, das Ansehen des Standes, insbesondere aber die Sicherung eines ständigen, wenn auch in der Regel durchaus nicht reichlichen Lebensunterhaltes in Verbindung mit der Aussicht auf eine Verbesserung desselben bei längerer Dienstleistung und auf Gewährung des Lebensunterhaltes auch für den Fall der Arbeitsunfähigkeit, sowie für die nach dem Tode des Ernährers unversorgt zurückbleibenden Familienglieder erweisen sich bei den gegenwärtigen Concurrenzverhältnissen, bei dem herrschenden namentlich für die mit einem nur geringen oder gar keinem Capitalsbesitze ausgestatteten Mitbewerber sehr schwierigen, und nur allzuhäufig zum Untergange führenden wirthschaftlichen Kampfe ums Dasein als mehr als ausreichende Lockmittel zum theilweisen Verzichte auf die freie Bewegung und zur Übernahme der schweren,

Digitized by Google

theoretisch unbegrenzten Beamtenpflichten. Von allen Seiten strömen die Candidaten herbei, jede offene Stelle findet zahlreiche Bewerber und die garantirte Aussicht auf Verleihung niedriger Staatsdienerstellen gilt als entsprechendes Äquivalent für langjährige Versehung eines beschwerlichen Wehrdienstes.

So wächst also beständig das Beamtenthum, die Zahl seiner Mitglieder, sein Wirkungskreis und damit selbstverständlich auch seine sociale Bedeutung und sein politischer Einfluss. Die Fortbildung des Rechtes ist bisher hinter der thatsächlichen Entwicklung zurückgeblieben, denn nur für das Beamtenthum der öffentlichen Corporationen — und auch da nicht in gleichmässiger Weise — hat sich bisher ein eigenthümliches, in seinen Grundzügen früher charakterisirtes Beamtenrecht herausgebildet. Die Rechtsverhältnisse des Privatbeamtenthums aber, so weit seine berufliche Organisation vielfach auch factisch vorgeschritten ist, werden auch heute noch nach den Bestimmungen über die *locatio conductio operarum*, über den Lohnvertrag beurtheilt, wobei freilich nicht unbemerkt bleiben kann, dass die Mittelpunkte der einzelnen Organisationen, die grossen Unternehmungen durch autonome Bestimmungen, denen sich die Privatbeamten bei ihrem Eintritte in den Dienst vertragsmässig unterwerfen, die Lücken der Gesetzgebung zu ergänzen suchen. Häufig genug wird in solchen Dienstordnungen geradezu die Geltung der für die Staatsbeamten geltenden Normen vereinbart und nur die staatliche durch die betreffende private Dienstgewalt ersetzt. Erst in letzter Zeit wird für gewisse Fragen, welche sich auf diese Weise nicht

Digitized by Google

regeln lassen, so namentlich für die Sicherung des Treueverhältnisses der Privatbeamten, die Ingerenz des Staates und seiner Gesetzgebung in Anspruch genommen. Ich erinnere in dieser Hinsicht an die Versuche strafgesetzlicher Bestimmungen über die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse durch die Angestellten eines Privatunternehmers, sowie an die hie und da vorkommende Beeidigung mancher Privatbeamten durch staatliche Functionäre.

Mit der kurz charakterisirten Ausdehnung des Institutes des Berufsbeamtenthums auf die mannigfachsten Gebiete ist aber die Reihe der von mir ins Auge zu fassenden Erscheinungen durchaus nicht abgeschlossen. Zwar handelt es sich bei jenen Entwicklungen, zu welchen ich nunmehr mich wende, nicht wie bisher um die vollständige Nachahmung einer typischen Berufsorganisation auf einem neuen Gebiete; aber bei näherer Betrachtung zeigt es sich, dass einzelne Elemente, welche den beruflichen Organisationen in dem hier gebrauchten Sinne eigenthümlich sind, auf andere Gebiete verpflanzt werden und dort durch Combination mit fremden, der Erwerbsorganisation angehörigen Elementen ganz eigenthümliche Neubildungen erzeugen, welche von der herrschenden Wirthschaftslehre vielfach nicht vollständig aufgefasst und — meines Erachtens mit Unrecht — als in sich widerspruchsvoll, ja als absurd hingestellt werden. Ich wende mich in dieser Beziehung zunächst wieder zu jenen sehr zahlreichen Personen, welche in erster Linie durch die Verwerthung ihrer Arbeitskraft ihre Existenz zu suchen genöthigt sind. Wie ich schon früher her-

Digitized by Google

vorzuheben mir erlaubt habe, fühlen sich natürlich gerade diese Personen durch die gegenwärtig herrschenden Concurrenzverhältnisse am meisten bedrängt und in ihrer Existenz bedroht und sind daher am meisten geneigt, um den Preis der Sicherung ihrer Existenz auch einen Theil ihrer individuellen Freiheit zu opfern.

Bevor ich jedoch auf diesen Punkt übergehe und die gegenwärtige Gestaltung der sogenannten Arbeiterfrage unter diesem Gesichtspunkte ins Auge zu fassen versuche, möchte ich Ihre Aufmerksamkeit freilich nur andeutungsweise auf einen besonderen Stand von Arbeitern lenken, in welchem die berufliche Stellung seiner Mitglieder, zum Mindesten in ihrer bisherigen Gestalt, im Laufe der neueren wirthschaftlichen Entwicklung eine fortwährende Abschwächung erfährt. Ich meine den Stand der Dienstboten.

Die Stellung der Dienstboten ihrem Dienstherrn gegenüber war sicherlich jederzeit und ist bei uns im Principe auch heute noch eine berufliche. Sie beruhte in erster Linie auf den Pflichten des Dienstboten gegen den Dienstherrn, ihre Grundlagen waren in erster Linie ethische Momente. In den Dienstbotenordnungen wird überall hervorgehoben, dass der Dienstbote dem Dienstherrn zum Gehorsam, zum Fleisse, zur Treue, Aufmerksamkeit und Wahrhaftigkeit verpflichtet sei. Er soll den Angehörigen des Dienstherrn anständig begegnen, mit dem Nebengesinde verträglich sein und sich aller Zänkereien, Klatschereien und übler Nachreden gegen den Dienstherrn und dessen Familie enthalten. Man kann den beruflichen Charakter der Dienstbotenstellung gar nicht schärfer betonen, als es

Digitized by Google

hier geschehen ist. Und was ist von alledem in der neueren Entwicklung namentlich in den grösseren Städten — etwa mit Ausnahme reicher aristokratischer Familien — noch übrig geblieben? Und in welcher Richtung bewegt sich die weitere Entwicklung, namentlich wenn man die Dienstbotenverhältnisse in den amerikanischen Freistaaten, aber auch schon in den westeuropäischen Metropolen ins Auge fasst? Es ist gar nicht in Abrede zu stellen, der Dienstbotenstand scheint in einem Übergange von der beruflichen Organisation zu einer gewöhnlichen Erwerbsorganisation, in welcher für den Dienstvertrag lediglich die Verhältnisse von Angebot und Nachfrage entscheidend sind, begriffen zu sein. Daran vermag keine Entrüstung namentlich unserer Hausfrauen etwas zu ändern. Dass die Entwicklung sich aber in dieser Richtung bewegt, das ist wahrlich kein Anlass zur Verwunderung. Eine berufliche Organisation lässt sich, wenn von dem gesetzlichen Bestande von Kasten und von gewaltsamer Herrschaft abgesehen wird, eben nur so lange erhalten, als die Ursachen bestehen, welche den Einzelnen zur dauernden Übernahme der Berufspflichten veranlassen, also namentlich die Aussicht auf eine wenn auch nur durch die Gewohnheit garantirte Stabilität der Stellung und auf gesicherten Lebensunterhalt und zwar auch für die Zeit der Krankheit und der dauernden Arbeitsunfähigkeit. Von dem Anspruch auf die Ehre des Berufes, der namentlich bei langjährigen Dienstboten in alten Familien und auf dem Lande auch noch heute vielfach Anerkennung findet, der auch in älteren Stiftungen von Dienstbotenprämien hie und da noch zum Ausdrucke

Digitized by Google

gelangt, soll hier gar nicht weiter die Rede sein. Wohl aber glaube ich, dass schon mit Rücksicht auf das erste, das ausschlaggebende Moment, wenn man die heute in der Mehrzahl der grossstädtischen Haushaltungen, vielfach freilich ganz ohne Schuld der betreffenden Personen bestehenden Verhältnisse ins Auge fasst, wo der Dienstbote in jedem Krankheitsfalle schon wegen Platzmangels, geschweige denn im Falle abnehmender Arbeitsfähigkeit mit Bestimmtheit die Entlassung gewärtigen muss, jede Ursache zur Überraschung über die angedeutete Richtung der Entwicklung entfällt. „Ich sag' ja nit, dass's so werd'n müsst', ich mein' nur, 's wär' a Wunder, wenn 's nit so käm'! lässt Anzengruber seinen Steinklopferhanns in den Kreuzelschreibern sagen.

Auf den ersten Blick zeigt sich nun eine analoge Entwicklung auch in dem Verhältnisse der gewerblichen Hilfsarbeiter zu dem Inhaber des Gewerbes. In früheren Entwicklungsstadien, namentlich beim Bestande des Zunftzwanges unzweifelhaft vielfach die Merkmale beruflicher Organisation an sich tragend, hat sich dieses Verhältniss in neuerer Zeit, namentlich mit der gewaltigen Ausbildung der Grossindustrie immer mehr einem reinen, lediglich auf Erwerbsrücksichten beruhenden, privatrechtlichen Vertragsverhältnisse genähert. Mit gutem Grunde stellen sowohl die österr. als auch die deutsche Reichsgewerbeordnung an die Spitze ihrer diesfälligen Bestimmungen den Grundsatz, dass die Feststellung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern innerhalb der gesetzlichen Grenzen Gegenstand freier Übereinkunft ist. Dem gegenüber ist es sicherlich nicht von aus-

Digitized by Google

schlaggebender Bedeutung, wenn der §. 76 der österr. Gewerbeordnung gewissermassen als ein Überbleibsel der früheren Organisation den Hilfsarbeitern die Verpflichtung auferlegt, dem Gewerbsinhaber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen und über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten. Wie sehr das Verhältniss des Gewerbeinhabers zum Hilfsarbeiter in unserer Zeit den Charakter eines rein wirthschaftlichen Verhältnisses angenommen hat, das beweisen am schlagendsten die bereits früher berufenen neueren gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung der wirthschaftlichen Ausbeutung des Arbeiters durch den Arbeitgeber, zu denen anderseits wieder die Bestimmungen zur Sicherung des Arbeitgebers gegen den Vertragsbruch der Arbeiter, sei es durch Strafandrohung, wie im §. 85 der österr. Gewerbeordnung festgesetzt ist, oder durch Gestattung der Einbehaltung eines Theiles des Lohnes, wie es §. 119a der deutschen Reichsgewerbeordnung gestattet, sich gesellen.

Mit diesem Bilde erregtesten, durch gesetzliche Bestimmungen kaum in Schranken zu haltenden wirthschaftlichen Kampfes, der durch die Erscheinungen des Strike, des Lockout, des Boycott seine besondere Charakteristik erhält, ist aber die Kennzeichnung der Entwicklung auf dem in Rede stehenden Gebiete nicht abgeschlossen. Es ist eine allgemein bekannte, hier nicht näher zu erörternde Thatsache, dass im Kreise der industriellen Arbeiter eine neue Standesorganisation in der Bildung begriffen ist, welche in manchen Staaten schon sehr bedeutende Fortschritte gemacht hat. Ich

Digitized by Google

meine die Bildung der verschiedenartigen Arbeiterverbände. Prüft man die Gestaltung, welche nach den Bestrebungen dieser Verbände der heutige Arbeitsvertrag zunächst annehmen soll — wobei ich das rein sozialistische Zukunftsprogramm ausser Acht lasse — so kann man sich nicht der Überzeugung verschliessen, dass die von den Arbeitern ausgesprochenen Wünsche eine Organisation der industriellen Arbeit enthalten welche einer berufsmässigen Organisation in unserem Sinne zum Mindesten sehr nahe steht.

In dieser Hinsicht mag vor Allem auf die bei einer Gesellschaftsclasse, in welcher die Existenz des Einzelnen und seiner Familie fast ausschliesslich auf der Möglichkeit einer ausreichenden Verwerthung der Arbeitskraft beruht, sehr begreiflichen Bestrebungen nach grösserer Stabilität der Arbeitsgelegenheit, beziehungsweise des Verdienstes und nach Sicherung des Lebensunterhaltes auch für die Zeit zeitweiliger oder dauernder Arbeitsunfähigkeit, sowie hinterbliebener unversorgter Familienglieder hingewiesen werden. Zur Erreichung dieser Zwecke werden bekanntlich Versicherungseinrichtungen gegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Alter, ferner Witwen- und Waisenversicherung, aber auch Garantien gegen ungerechtfertigte Entlassung von Arbeitern in Vorschlag gebracht. Sehr bezeichnend in dieser Beziehung ist ferner das Streben nach Festsetzung von Minimallöhnen, unter welche auch bei verminderter Arbeitskraft der Lohn nicht sinken könnte, und namentlich der in letzter Zeit immer häufiger auftretende Wunsch nach Beseitigung des Stücklohns und Ersetzung desselben durch den

Digitized by Google

Zeitlohn. Insbesondere diese letztere Erscheinung ist für unsere Frage von grossem Interesse, weil dadurch die Ungleichheit des Lohnes, insofern dieselbe auf der grösseren oder geringeren Arbeitsleistung beruht, aufgehoben und der Grundgedanke der früher charakterisirten berufsmässigen Entlohnung in den Vordergrund gestellt wird. Dabei bleiben selbstverständlich die mannigfaltigsten Combinationen verschiedener Systeme, namentlich durch Entlohnung von besonderen Mehrleistungen oder durch Gewinnbetheiligung, gerade so wie bei den eigentlichen Berufen möglich.

Es fehlt übrigens auch, namentlich in neuerer Zeit, durchaus nicht an Versuchen, die Arbeiter grosser Etablissements für sich allein berufsmässig zu organisiren. Sowohl staatliche, als auch private Verwaltungen haben solche Organisationen ins Leben gerufen. Natürlich ist die Art und Weise, wie dabei vorgegangen wird, eine sehr verschiedene, den Eigenthümlichkeiten des besonderen Falles angepasste, aber die leitenden Principien bleiben im Wesentlichen dieselben. Stabilität der Arbeitsgelegenheit und des Verdienstes, Aussicht auf Zunahme des letzteren, Sicherung des Lebensunterhaltes auch für den Fall der Arbeitsunfähigkeit und für die Hinterbliebenen sind auch in diesen Fällen die vorerst allerwichtigsten Ziele. In der That ist ja in dem Fortschreiten eines Arbeiterlebens nichts furchtbarer, als die aus der Anwendung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage in der gewöhnlichen Erwerbsorganisation von selbst sich ergebende natürliche Consequenz der Abnahme und des endlichen Aufhörens des Lohnes zugleich mit

Digitized by Google

der Abnahme und dem Erlöschen der Arbeitskraft. Man versuche einmal dem Angehörigen eines eigentlichen Berufes, z. B. einem Staatsbeamten, die Gerechtigkeit dieser Consequenz begreiflich zu machen. Und in der That muss zugegeben werden, dass zur Verbitterung des Individuums, zur Verhinderung der sonst natürlichen Zunahme conservativer Gesinnungen mit steigendem Alter, zur vollkommenen Desorganisation der Familie durch das mit der stetigen Verminderung des Arbeitslohnes nothwendiger Weise Hand in Hand gehende Sinken der Autorität des nunmehr auf seine Kinder angewiesenen Familienvaters nichts in höherem Grade beitragen muss, als diese Consequenz der gewöhnlichen Erwerbsorganisation.

Zur Förderung dieser Versuche berufsmässiger Arbeiterorganisation werden häufig Rangs- und Gehaltsunterschiede mit geregeltem Avancement geschaffen, Arbeiterausschüsse ins Leben gerufen, die Ausübung der Dienstgewalt des Unternehmers geregelt und mit Garantien versehen, kurz eine Menge von Einrichtungen geschaffen, die bei näherer Betrachtung sich als analoge Anwendung bereits besprochener berufsmässiger Einrichtungen auf das Arbeiterverhältniss darstellen.

Es liegt nun in der Natur der Sache, dass mit der mehr oder minder weitgehenden Nachahmung berufsmässiger Einrichtungen auch die berufsmässige Gesinnung wächst und namentlich das Pflichtmoment, welches, wie früher betont wurde, den Ausgangspunkt eigentlicher berufsmässiger Organisation in unserem Sinne bildet, auch hier zu präciserem Ausdrucke ge-

Digitized by Google

langt. Zunächst äussert sich dies in dem Gefühle grösserer Gebundenheit und stärkerer Abhängigkeit von dem Unternehmer, eine ganz natürliche Erscheinung, wenn erwogen wird, dass ein in berufsmässiger Organisation stehender Arbeiter, der seine und der Seinen gesicherte Existenz in der Angehörigkeit an ein Unternehmen findet, auch wenig geneigt sein wird, dasselbe zu verlassen und dadurch die erreichte Sicherung seiner Existenz aufs Spiel zu setzen. Er wird sich vielmehr, je sicherer und vielleicht sogar aussichtsreicher seine Stellung ist, in dem Bestreben, sich dieselbe zu erhalten und noch zu verbessern, zu umso grösseren Anstrengungen im Interesse des Unternehmens veranlasst fühlen. So ergiebt sich die Hebung des Pflichtmomentes als die natürliche Folge berufsmässiger Einrichtungen.

Der Hinweis auf die erwähnten Versuche berufsmässiger Organisation der Arbeiterschaft einzelner grosser Unternehmungen ist umsomehr geeignet, Interesse zu erregen, als die Realisirung der früher bezeichneten, gleichfalls berufsmässigen Charakter an sich tragenden Bestrebungen nach grösserer Stabilität der Arbeitsgelegenheit und des Verdienstes, und nach Sicherung des Lebensunterhaltes auch für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit, sowie eine Reihe anderer bekannter Wünsche seitens der Arbeiter selbst wesentlich nicht auf dem Wege solcher Versuche, sondern vermittelst Arbeiterverbänden, also durch eine Organisation des Standes als solchen angestrebt wird. Es verdient vielleicht Aufmerksamkeit, dass durch eine solche Organisation auch im Falle der Erreichung der an-

Digitized by Google

gestrebten Zwecke nicht ein Pflichtbewusstsein gegenüber dem Unternehmen, in welchem der Arbeiter thätig ist, welchem gegenüber der Verband vielmehr als Kampfesorganisation sich darstellt, sondern ein Pflichtbewusstsein gegenüber dem Verbande selbst und den von ihm vertretenen Standesinteressen erzeugt wird, von welchem die Mitglieder die Erlangung der von ihnen angestrebten Berechtigungen erhoffen. Auf diesem Wege wird natürlich zum Mittelpunkte für die beruflichen Pflichten der Arbeiter nicht das Unternehmen, in welchem sie beschäftigt sind, sondern der Standesverband selbst und das ist selbstverständlich nicht gleichgiltig, sondern von ausschlaggebender Bedeutung. Dass es aber mit der Erfüllung dieser Standespflichten seitens der organisirten Arbeiter sehr ernst genommen wird, ist eine allgemein bekannte Thatsache, zu deren Erhärtung man nicht erst auf die Geschichte der englischen Arbeiterverbände verweisen muss. Es ist vielleicht noch gestattet, bevor ich diese Seite der Frage verlasse, darauf aufmerksam zu machen, dass der am 17. Juni 1891 im österreichischen Abgeordnetenhause eingebrachte Gesetzentwurf betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern einen eigenthümlichen Versuch zur Vorbereitung der Grundlage für eine allgemeinere berufsmässige Organisation der gewerblichen Arbeiter mit dem Pflichtenmittelpunkte im Unternehmen enthielt und zwar einerseits durch obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen in sämmtlichen fabriksmässig betriebenen Gewerbsunternehmungen, andererseits durch genossen-

Digitized by Google

schaftliche Organisation sowohl der Fabriksunternehmer, als der Hilfsarbeiter gleicher oder verwandter Gewerbe nach im Verordnungswege fallweise zu bestimmenden Gebieten, wodurch die Möglichkeit einer Vergesellschaftung der zu berufsmässiger Organisation der Arbeiterschaft für sich allein nicht tauglichen, weil nicht genug grossen und stabilen Unternehmungen geschaffen worden wäre, und welche genossenschaftliche Organisation die Grundlage für die Einigungsämter bilden sollte. Der Entwurf fand bekanntlich keinen Beifall und wurde kürzlich zurückgezogen.

Das Auftreten von Elementen beruflicher Organisation in unserem Sinne lässt sich aber nicht bloss in jenen Ständen constatiren, deren Mitglieder in der Hauptsache durch Verwerthung ihrer körperlichen Arbeitskraft ihre Existenz zu suchen genöthigt sind. Auch in den sogenannten gebildeten Ständen, sofern die Mitglieder derselben nicht ohnehin einer eigentlichen beruflichen Organisation angehören, sowie in den Kreisen der Unternehmer selbst finden sich Einrichtungen, die ihren beruflichen Ursprung nicht verleugnen können.

In dieser Hinsicht verweise ich zunächst beispielsweise auf die schon früher erwähnten Gesetzesbestimmungen in Betreff der Notare, deren berufliche Organisation in sehr vielen Beziehungen einem eigentlichen Beamtenberufe sich nähert, ferner auf die Verpflichtung der Advocaten zur Armenvertretung, sowie darauf, dass nach den Einrichtungen mancher Staaten, so z. B. in England und Frankreich den rechtsgelehrten Anwälten, den *Barristers* und *Avocats* sogar ein Klagerecht in Betreff ihrer Expensen überhaupt nicht zusteht, be-

Digitized by Google

ziehungsweise die Erhebung einer solchen Klage als schweres Disciplinarvergehen angerechnet wird, endlich auf die üble Meinung, welche man von einem Arzte hegt, der seinen Beruf lediglich vom Erwerbsstandpunkte betrachtet und die Gerichte häufig mit seinen Honorarklagen in Anspruch nimmt. Diese Erscheinungen sind nicht etwas Zufälliges; sie entsprechen der historischen Entwicklung der genannten Stände, welche stets mehr oder weniger den Charakter eines Berufes in unserem Sinne an sich trugen. In der öffentlichen Meinung bestand jederzeit und besteht heute noch die begründete Ansicht, dass die genannten Stellungen nicht allein den Zweck haben, ihrem Inhaber zu einem mehr oder weniger reichen und ehrenvollen Erwerbe zu verhelfen, sondern dass mit der Angehörigkeit zu einem dieser Stände auch schwerwiegende Pflichten der Gesammtheit gegenüber verbunden sind, denen der Einzelne lediglich aus Erwerbsrücksichten sich nicht ohne Weiteres entziehen darf. In den ältesten Zeiten fiel die Ausübung dieser Functionen, soweit ein Bedürfniss für dieselben bestand, den Priestern anheim; die Spuren dieses geheiligten Ursprungs sind auch jetzt noch nicht völlig verschwunden; nur sehr langsam wurden diese Functionen auch als Erwerbszweige und der Anspruch ihrer Mitglieder auf Entlohnung anerkannt — eine Überzeugung, die auch jetzt noch nicht in allen Bevölkerungskreisen zum völligen Durchbruche gelangt ist — und allgemein wird auch heute noch die Ausübung eines solchen Berufes in mancher Beziehung nicht als Erwerbszweig, sondern als Amt angesehen und behandelt. Es ist für diese Anschauung gewiss bezeichnend, dass ein Anspruch auf

Digitized by Google

Entlohnung für die betreffenden Functionen von der öffentlichen Meinung nur dann anerkannt wird, wenn die Function von einem wirklichen Mitgliede des Standes, von Jemandem, der sich dem Berufe ganz gewidmet hat, ausgeübt wird. Wollte ein anderer, wenn auch noch so gelehrter Privatmann, der den Beruf nicht ständig ausübt, für in einzelnen Fällen ertheilten juristischen oder ärztlichen Rath eine Entlohnung beanspruchen, so würde Jedermann ein solches Vorgehen, wenn es auch im Rechte vielleicht begründet sein könnte, als eine ganz unerhörte Schmutzerei bezeichnen. Übrigens findet auch in diesen gelehrten Ständen eine fortwährende Entwicklung in der Richtung des eigentlichen Beamtenberufes durch Verwendung zahlreicher Standesmitglieder als ständig bestellte und fix besoldete juristische und ärztliche Rathgeber bei allen möglichen physischen und juristischen Personen statt, und finden diese mit ständigen Bezügen ausgestatteten Stellungen in Folge des auch in diesen Ständen herrschenden, furchtbaren Concurrenzkampfes bei der Mehrzahl der Standesmitglieder hohen Anwerth.

Ein Bild der verschiedenartigsten und theilweise einander geradezu widersprechenden Bestrebungen auf unserem Gebiete bieten die gegenwärtigen Verhältnisse in den Kreisen der kleinen und grossen Unternehmer.

Es ist eine bekannte historische Thatsache, dass jene Organisationen, in welchen in den Kreisen der landwirthschaftlichen und gewerblichen selbstständigen Unternehmer, also im Wesentlichen bei Bauern und Handwerkern, in früheren Zeiten die berufliche Seite des betreffenden Standes sich verkörperte, in welchen also in erster Linie die Standespflichten zum Ausdrucke

Digitized by Google

gelangten, die bäuerliche Patrimonial- und die Zunftverfassung allmählich mehr und mehr von ihrer Bedeutung verloren und ihrer Auflösung entgegengingen. Ihre geschichtliche Aufgabe schien erfüllt. In Betreff der ersteren hat die Gesetzgebung auch fast überall die letzten Consequenzen dieser historischen Entwicklung durch die formelle Aufhebung der gesammten Organisation gezogen, ohne dass etwas Anderes an deren Stelle gesetzt worden wäre; von der Zunftverfassung blieben nach Einführung der Gewerbefreiheit in manchen Staaten, so auch bei uns, gewisse Reste erhalten, deren Lebensfähigkeit unter völlig veränderten Verhältnissen jedoch sehr bezweifelt wurde. Die Organisation dieser Stände, wenn überhaupt von einer solchen die Rede sein kann, trug nunmehr den Charakter einer reinen Erwerbsorganisation an sich, wie ich sie früher zu kennzeichnen versucht habe, welche wesentlich auf wirthschaftlichen Momenten beruht und deren Mitglieder in unbeschränktem Wettbewerb unter Anwendung aller Mittel, soweit sie das Gesetz nicht verbietet, ihren Vortheil verfolgen.

Der Glaube an die glücklichen Folgen dieser Art der Organisation hat sich nicht lange erhalten; die Erfahrung weniger Jahrzehnte reichte hin, um den Beweis zu führen, dass auf diesem Wege nichts weniger erreicht werde, als die erhoffte allgemeine Zufriedenheit. Ich habe schon im Eingange meiner Ausführungen auf jene grosse Reihe von Massregeln verwiesen, zu welchen sich die Gesetzgebung lediglich zu dem Zwecke veranlasst sah und noch sieht, um die schlimmsten Fälle der Ausbeutung zu verhindern. Damit allein aber scheint man noch nicht das Genüge zu finden, denn in all' den an-

Digitized by Google

geführten grossen und zahlreichen Ständen regt sich neuestens in lebhafter Weise wieder das Bestreben nach Schaffung neuer beruflicher Institutionen.

Das Hauptgewicht in dieser Hinsicht liegt nicht auf jenen, schon früher erwähnten Fällen, in welchen der Geschäftsbezirk gewisser Gewerbsleute territorial abgegrenzt, oder zum Mindesten ihre Zahl nach dem örtlichen Bedürfnisse durch Einführung des Concessionszwanges bestimmt wird, oder in welchen andere Gewerbsleute zur Verrichtung ihrer Berufsgeschäfte durch das Gesetz verpflichtet werden und die ihnen gebührende Entlohnung taxirt wird, obwohl durch gleichzeitige Anwendung solcher Mittel der Gewerbebetrieb, mag er welcher Art immer sein, der Versehung eines Amtes gewiss sehr nahe gebracht werden kann — es soll auch nur nebenbei darauf verwiesen werden, dass durch die stete Vermehrung und Ausdehnung grosser Unternehmungen und die damit Hand in Hand gehende Abnahme der kleinen Betriebe die Zahl der Beamten und Lohnarbeiter sich stets vermehrt, die Zahl der selbstständigen Unternehmer aber vermindert — aber die bezeichnendste und wichtigste Erscheinung in den zuletzt genannten Ständen ist das Wiederaufleben genossenschaftlicher Bestrebungen und zwar mit der ausgesprochenen Tendenz zur Vereinigung auch für bestimmte Gebiete der Production und des Wirthschaftsbetriebes überhaupt.

Es ist klar und bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, dass die Association von Mitgliedern desselben Standes zum Zwecke der Verfolgung irgend welcher Standesinteressen an sich in hohem Grade geeignet ist, die berufliche Entwicklung zu fördern und namentlich

Digitized by Google

das Gefühl bestehender Pflichten, zwar nicht gegenüber der Allgemeinheit, wohl aber gegenüber der Gesammtheit des Standes, gegenüber der durch ihn repräsentirten Gemeinschaft zu heben. Geschieht diese Association noch ausserdem zum Zwecke gemeinsamen Betriebes gewisser Zweige der Wirthschaft, also beispielsweise zum Zweck gemeinsamen Einkaufes von Rohproducten, oder der Herstellung gemeinsamer Betriebseinrichtungen, oder gemeinsamen Verkaufes der Producte der Einzelwirthschaften u. s. w., dann gesellt sich hierzu noch eine gewisse Beschränkung der freien Bewegung in den Einzelwirthschaften, welche sich selbstverständlich den Bedingungen des gemeinsamen Betriebes, so weit derselbe reicht, anpassen und der an die Gesammtheit übertragenen wirthschaftlichen Functionen sich enthalten müssen — und in Folge dessen das Gefühl der Abhängigkeit von dem gemeinsamen Betriebe. Alle diese Einrichtungen, in so verschiedener Gestalt sie auftreten, erweisen sich als Elemente beruflicher Organisation und sind geeignet dieselbe zu fördern.

Es würde mich viel zu weit führen und die mir gegönnte Zeit weitaus überschreiten, wollte ich nunmehr daran gehen, die verschiedenen Versuche der Gründung neuer, oder der Stärkung und Ausdehnung des Wirkungskreises überkommener Organisationen in den Kreisen landwirthschaftlicher und gewerblicher Unternehmer des Näheren zu erörtern und die äusserst mannigfaltigen Einflüsse beruflicher Erwägungen auf diese Versuche darzulegen. Nur einer besonderen hieher gehörigen Erscheinung möchte ich noch einige Worte widmen, weil sie derzeit im Vordergrunde des wirthschaftlichen

Digitized by Google

Interesses steht und durch ihre ausserordentliche Bedeutung, durch die wirthschaftliche Macht der Theilnehmer, sowie durch die Schnelligkeit ihrer Entwicklung in der That geeignet ist, allgemeine Aufmerksamkeit zu erwecken und ebensowohl grosse Hoffnungen, als Befürchtungen wachzurufen. Es ist dies die sogenannte Cartellbewegung.

Ein seltsames, mit den Doctrinen der classischen Wirthschaftslehre wohl kaum in Einklang zu bringendes Bild tritt uns auf diesem Gebiete entgegen. Mit wenigen Worten wird das Wesen der Cartelle und der Hauptinhalt ihrer verschiedenen Gestaltungen von Menzel in seinem bekannten Referate an den Verein für Socialpolitik in nachstehender Weise charakterisirt: „Die Vereinigung wird zu dem Zwecke geschlossen, um den freien Wettbewerb der einzelnen Unternehmungen in geringerem oder höherem Masse einzuschränken. In Folge des Cartells ist es den verbundenen Unternehmern verwehrt, bestimmte Handlungen vorzunehmen, zu welchen sie kraft der gewerblichen Freiheit und kraft der freien Concurrenz an sich berechtigt wären, z. B. den Preis der Waaren nach eigenem Interesse festzusetzen, die Grösse der Production zu bestimmen u. s. w. Oder es wird den Unternehmern auferlegt, Handlungen vorzunehmen, zu welchen sie kraft ihrer wirthschaftlichen Selbstständigkeit an und für sich nicht verpflichtet wären, z. B. ihre Producte nur an bestimmte Personen zu verkaufen, dritten Personen einen Theil des erzielten Gewinnes herauszugeben, von Geschäftsabschlüssen Mittheilung zu machen u. dgl.“

Prüft man den Inhalt dieser Vereinbarungen, so

Digitized by Google

lassen sich gewichtige berufliche Elemente nicht verkennen. Der nothwendige Erfolg jedes Cartells ist zunächst eine weitgehende Abhängigkeit der einzelnen Mitglieder von der Gemeinschaft und ihren Organen; in jedem Cartell liegt ein theilweiser, mehr oder minder ausgedehnter Verzicht der Mitglieder auf ihre wirthschaftliche Freiheit und Selbstständigkeit. Die Mitglieder übernehmen zunächst weitgehende Pflichten der Gemeinschaft gegenüber, freilich in der Hoffnung, dass hiedurch der Vortheil der Gemeinschaft und damit auch jener der Einzelnen werde gefördert werden, aber der Ausgangspunkt der Organisation ist auch hier die Übernahme der Pflichten, von deren genauer Erfüllung seitens der Gemeinschaft der Genuss der zu erwartenden Vortheile für den Einzelnen abhängig gemacht wird. Der Concurrenzkampf zwischen den Mitgliedern soll aufhören. Die Production wird unter denselben nach Mass ihrer Leistungsfähigkeit vertheilt und auch die Vertheilung des Gewinnes soll nach einem allgemein gültigen, von den persönlichen Eigenschaften der einzelnen Unternehmer, ihrem Fleisse und ihrer Geschäftstüchtigkeit unabhängigen Massstabe erfolgen. Die einzelnen Unternehmer werden in gewissem Sinne mehr oder weniger Beamte der Gemeinschaft. Innerhalb der Gemeinschaft wird strenge auf Treue und Gehorsam gedrungen und zum Schutze vor Verletzungen der Treue sehr häufig sogar eine Art von Disciplinargerichtsbarkeit in der Form eines Schiedsgerichtes und gesichert durch hohe, mittelst Solawechsel verbriefte oder durch Cautionen garantirte Conventionalstrafen ins Leben gerufen. All das hindert natürlich durchaus nicht, dass sich diese

Digitized by Google

Organisationen nach aussen, und zwar ebensowohl den Erzeugern der Urstoffe, als namentlich den Consumenten gegenüber, als wahre Kampfesorganisationen darstellen, für dieselben und auch für das allgemeine Interesse als höchst schädlich erscheinen können, und häufig gerade um des Kampfes gegen andere Classen willen gegründet werden, geradeso wie letzteres bei den Arbeiterverbänden der Fall ist.

Überblicken wir nun die nicht geringe Anzahl thatsächlicher Erscheinungen der neueren Wirthschaftsentwicklung, auf welche ich mir erlaubt habe, Ihr Augenmerk zu lenken, so kann sicherlich nicht in Abrede gestellt werden, dass fast überall ein Entstehen und Wachsen beruflicher Organisationen zu gewahren ist. Diese Erscheinung findet in den gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnissen auch ihre volle Begründung. Es darf bei diesem Anlasse wohl auf die auffallende Analogie mit den Erscheinungen in der zweiten Hälfte des Mittelalters verwiesen werden. Mit dem Sinken der staatlichen, der Königsgewalt, mit der wachsenden Unsicherheit und Gefahr der Verhältnisse für den Einzelnen, mit den zunehmenden Kämpfen entstanden überall, in Land und Stadt Verhältnisse der Vereinigung und der Unterordnung zum Zwecke des Schutzes und der Sicherung der Existenz. Lehenverfassung und bäuerliche Unfreiheit, Gilden und Zunftwesen, Adelsverbände und Städtebündnisse haben diesen Verhältnissen einen sehr grossen Theil ihrer allgemeinen Verbreitung und ihres Wachsthums zu danken. Heutzutage entsteht eine analoge Entwicklung zwar nicht durch die Unsicherheit der physischen und rechtlichen Persönlichkeit, denn diese

Digitized by Google

hat im modernen Staate ihre Garantie gefunden, wohl aber durch die Unsicherheit der wirthschaftlichen Existenz. Der schrankenlose Wettbewerb der heutigen Wirthschaftsordnung bedroht die Existenz zahlloser und zwar nicht bloss wirthschaftlich ganz schwacher Personen und selbst die wirthschaftlich stärkeren scheuen dieses gefahrvolle leichenbedeckte Schlachtfeld. In ihrer Sorge und Furcht vor diesem unbarmherzigen Kampfe ums Dasein und seinem Ausgange finden sie sich bereit, einen Theil ihrer wirthschaftlichen Freiheit und Selbstständigkeit und die mit der Übung derselben möglicher Weise verbundenen Chancen eines grossen wirthschaftlichen Erfolges zu opfern; sie vereinigen sich, um im Kampfe stärker zu sein oder unterordnen sich einem social oder wirthschaftlich Stärkeren, wenn ihnen dadurch ihre Existenz besser gesichert erscheint. Wer hat heute Kleingewerbetreibende oder Arbeiter noch nicht den Wunsch nach einer Stellung mit fixem Einkommen aussprechen hören? In beiden Fällen entstehen berufliche Organisationen mit vorwiegenden Pflichten, im ersten Falle gegen den Verband, im zweiten Falle gegen den Dienst- oder Arbeitsherrn.

Hier nun entsteht für den heutigen Staat eine sehr wichtige Aufgabe. Gewiss ist es nicht möglich, der gezeigtermassen aus der Natur der gegenwärtigen Wirthschaftsordnung resultirenden Neigung zur Bildung beruflicher Organisationen principiell entgegenzutreten. Das wäre dem Erfolge nach gewiss nutzlos und hätte auch keinen erfindlichen Zweck. Aber es ist für das Wohl des Staates durchaus nicht gleichgiltig, um welche Mittelpunkte diese Organisationen entstehen,

Digitized by Google

wem gegenüber die Mitglieder der Organisation weitgehende Pflichten übernehmen und welchen Inhalts diese Pflichten sind. Auf diesen Gestaltungen beruht die Fortbildung des gesellschaftlichen Organismus und damit die Zukunft der Staaten.

Mit diesen wenigen Worten ist angedeutet, welch bedeutungsvolles und schwieriges Arbeitsfeld den Organen der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung durch die dargestellte Entwicklung erwächst. Die Gebiete der Gesetzgebung, auf welche diese Entwicklung Einfluss nimmt, sind insbesondere das ganze Gebiet der Corporationsgesetzgebung und gewisse Theile der Civilgesetzgebung, namentlich über die *societas* und die *locatio conductio operarum*, über Gesellschaftsvertrag und Dienstmiethe. Es wird voraussichtlich nicht genügen, einzelne Verbotsgesetze gegen gewisse als schädlich befundene Neubildungen zu erlassen; solche Versuche haben sich bisher nicht als besonders wirksam erwiesen. Dagegen dürfte es der Gesetzgebung vielleicht möglich sein, unter genauer Berücksichtigung des jeweiligen Standes der socialen Verhältnisse, auf die Bestimmung jener Punkte Einfluss zu nehmen, welche als Centren beruflicher Organisationen, als Pflichtenmittelpunkte dienen sollen und für Art und Ausmass der von den Berufsmitgliedern zu übernehmenden Pflichten und der ihnen hiefür einzuräumenden Berechtigungen gewisse Normen aufzustellen. Möglicherweise wird es sogar erforderlich werden, einer hohen, mit allen Mitteln zu genauester Information auszustattenden unabhängigen staatlichen Behörde die fallweise Entscheidung über die Zulässigkeit gewisser Gattungen dieser Neuorganisationen, sofern es

Digitized by Google

bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht möglich sein sollte, ausreichende Normativbestimmungen im Wege der Gesetzgebung hiefür aufzustellen, zu übertragen. Wenn eine Lösung krystallisationsreif geworden ist, so bilden sich gewiss Krystalle, das lässt sich ohne Änderung des Zustandes der Lösung nicht verhindern; wohl aber ist es möglich, Krystallisationsmittelpunkte zu schaffen und auf die Grösse der entstehenden Krystalle Einfluss zu nehmen.

Damit, meine hochverehrten Herren, bin ich am Ende meiner heutigen Ausführungen angelangt. Ich möchte Ihnen zum Schlusse wegen ihres besonderen Interesses nur noch den Inhalt jener Stelle eines neueren, in seinem Vaterlande überaus einflussreichen und hochgepriesenen englischen Autors mittheilen, die mich zur Behandlung meines Themas zuerst angeregt hat. In dem ersten der unter dem Gesammttitel: „*Unto this last*“ veröffentlichten vier nationalökonomischen Essays: „Über die Wurzeln der Ehre“ führt nämlich John Ruskin aus: „Fünf grosse geistige Berufe, welche sich auf die täglichen Lebensbedürfnisse beziehen, haben in jeder civilisirten Nation bisher bestanden:

Des Kriegers Beruf ist, sie zu vertheidigen;

des Priesters, sie zu lehren;

des Arztes, sie gesund zu erhalten;

des Juristen, das Recht in ihr zu verwirklichen;

des Kaufmanns, — worunter Ruskin auch den Fabriksbesitzer einbegreift — sie mit allem Nöthigen zu versorgen (*to provide for it*).

Digitized by Google

Und die Pflicht aller dieser Männer ist, nöthigenfalls für ihren Beruf zu sterben.

Nöthigenfalls, nämlich

der Krieger, ehe er seinen Posten in der Schlacht verlässt;

der Arzt, ehe er seinen Posten in einer ansteckenden Krankheit verlässt;

der Priester, ehe er Falsches lehrt;

der Jurist, ehe er das Ungerechte begünstigt.

Und der Kaufmann, wann soll er nöthigenfalls eher sterben?"

Ruskin untersucht nun diese Frage und gelangt dabei zu dem Resultate, dass bei dem wahren Kaufmanne der Gewinn, seine Entlohnung, zwar eine gebührende und nothwendige Zugabe, aber keineswegs die Lebensaufgabe bilden dürfe, ebensowenig als dieses bei einem wahren Priester oder Arzte der Fall sein könne, dass auch er vielmehr um jeden Preis seine Pflicht erfüllen müsse, dass diese Pflicht zunächst in Betreff seiner eigentlichen früher angeführten Berufsaufgabe darin bestehe, seinen Schuldverbindlichkeiten gerecht zu werden, und seine Waaren unter allen Umständen in völliger Reinheit, ohne jede Verfälschung und zu dem möglichst billigen Preise zu liefern, ferner aber mit Rücksicht auf die ihm über die von ihm beschäftigten Menschen nach der Natur der Sache zufallende väterliche Autorität und Verantwortlichkeit, auch darin, für alle diese Menschen in gleicher Weise besorgt zu sein und sie so zu behandeln, wie er es thäte, wenn sein eigener Sohn in der betreffenden untergeordneten Stellung sich befände.

Digitized by Google

„Und so wie der Capitän eines Schiffes verpflichtet ist, im Schiffbruch erst als der Letzte sein Schiff zu verlassen, und in Hungersnoth seine letzte Brotrinde mit den Matrosen zu theilen, so ist der Fabrikant in Zeiten der Krisis oder des Elends verpflichtet, das Leiden mit seinen Arbeitern auf sich zu nehmen, ja mehr davon zu erdulden, als er seine Arbeiter fühlen lässt, so wie ein Vater sich in einer Hungersnoth, in einem Schiffbruch oder einer Schlacht für seinen Sohn opfern würde."

Sie gewahren, meine hochverehrten Herren, den Zusammenhang. Was Ruskin hier zeigt, das ist das Bild einer Zukunft, von der man nicht wissen, sondern nur hoffen kann, dass sie eintrete. Darauf aber möchte ich noch hinweisen, dass die Pflichten, von welchen Ruskin spricht, ohne Ausnahme Pflichten gegen die Gesammtheit der Mitbürger sind, welche im Staatsleben den Pflichten des Mitgliedes eines Standes gegen seine Standesgenossen vorangehen, und deren volle Erfüllung durch die letzteren Pflichten nicht gehindert werden darf. Aufgabe des Staates ist es, Pflichtencollisionen auf diesem Gebiete möglichst vorzubeugen.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Im Verlage der MANZ'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung ist von demselben Verfasser ferner erschienen:

Die Rechtskenntnisse des Publicums.

Ein Vortrag, gehalten im Wissenschaftlichen Club zu Wien am 10. Januar 1878.

8. 1878. (56 Seiten.) **Preis 40 kr.**

Ueber Eigenthum an Briefen nach österreichischem Rechte.

Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft am 11. März 1879.

gr. 8. 1879. (34 Seiten.) **Preis 40 kr.**

Die Stellung des Versicherers im Privatrechte.

Vortrag. 8. 1883. (40 Seiten.) **Preis 50 kr.**

COMMENTAR

zu den Gesetzen vom 16. März 1884

über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens.

2. Auflage. 1884. gr. 8. (180 Seiten.) **Preis 1 fl. 50 kr.**

Das **Gesetz** vom 10. Juni 1887,

betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen.

Mit erläuternden Bemerkungen versehen.

Dritte veränderte Auflage. 8. 1888. (VIII, 120 S.) **Preis 60 kr.**
In englische Leinwand gebunden **Preis 80 kr.**

Die Grundsätze des heutigen Rechtes über den

Ersatz von Vermögensschäden.

8. 1888. (92 Seiten.) **Preis 90 kr.**

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google